



per E-Mail

Wien, am 21. März 2020
ZI.520/210320/HA

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand 21. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich im Anschluss an das gestrige Informationsschreiben folgenden Statusbericht mit den seit gestern erfolgten Neuerungen abzugeben:

Änderung der Verordnung - Betretungsverbot öffentliche Orte

Bereits mit heutigem Tage (21. März 2020) ist eine Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes in Kraft getreten (siehe Beilage: BGBl 2020 II 108).

Diese Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Home-Office Pflicht

Zum einen wurde (wie bereits angekündigt) das Home-Office Gebot wieder aufgehoben bzw. jener Passus geändert, der de facto eine Home-Office Pflicht auferlegt hätte.

Die betreffende Ausnahme vom Betretungsverbot lautet daher in seiner jetzt (ab heute!) gültigen Fassung (§ 2 Z 4 der VO):

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen, *„die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“*

- Verlängerung der Maßnahmen

Zum anderen wurde (wie ebenso bereits angekündigt) die Geltung der Verordnung und damit alle jene Beschränkungen und Betretungsverbote deutlich verlängert. Die Verordnung tritt (gemäß § 7 Abs. 1 der VO) erst mit Ablauf des 13. April 2020 (Ostermontag) außer Kraft.



- Spielplätze und Sportplätze

Keine Änderungen wurden hinsichtlich des Betretungsverbot von „Sportplätzen“ getroffen. Es gilt daher nach wie vor nur ein Betretungsverbot von „Sportplätzen“. Ein Betretungsverbot von „Spielplätzen“ wurde nicht in die Verordnung aufgenommen. Das auch vor dem Hintergrund, dass Gemeinden von sich aus bereits aktiv geworden sind und teilweise Spielplätze gesperrt haben.

Es macht daher Sinn, die Entscheidung über eine Sperre von Spielplätzen den Gemeinden zu überlassen und nicht im Wege einer bundesweit gültigen Verordnung (Betretungsverbot) des Gesundheitsministers.

Abgesehen davon gibt es – wie bereits im gestrigen Schreiben festgehalten – ohnehin auch die Möglichkeit, dass entweder der Landeshauptmann für das ganze Bundesland oder aber die Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Bezirk oder Teile davon Betretungsverbote (auch hinsichtlich Spielplätze) verhängt.

Änderung der Verordnung - Betretungsverbot Betriebsstätten

Ebenso mit heutigem Tage (21. März 2020) ist eine Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (siehe Beilage: BGBL 2020 II 110) in Kraft getreten.

Diese Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Postpartner

Nachdem unklar war, ob auch Gemeinden, die als Postpartner fungieren, den Postpartner zusperren müssen oder offenhalten können, wurde in der Verordnung nunmehr klargestellt, dass kein Betretungsverbot hinsichtlich jener Postpartner besteht, die von Gemeinden betrieben werden.

Die betreffende Ausnahme vom Betretungsverbot lautet in seiner jetzt (ab heute!) gültigen Fassung (§ 2 Z 14 der VO):

Das Betretungsverbot gilt nicht für „Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.“

Nachdem all jene Postpartner aufgrund des Betretungsverbotes ihres Grundgeschäftes (Papierfachhandel, Eisenwarenhandel etc.) auch die Postpartnerschaft beenden mussten und dies zu zahlreichen Beschwerden von Bürgern und Gemeinden geführt hat, wurde die Ausnahme vom Betretungsverbot zudem weiter gefasst. So dürfen auch Postpartner ihren Postpartnerbetrieb (aber nur diesen, nicht auch das Grundgeschäft) offenhalten bzw. besteht diesbezüglich kein Betretungsverbot, sollte es sich um die einzige Post-Geschäftsstelle in der

jeweiligen Gemeinde handeln (bzw. es keine andere Post-Geschäftsstelle in der Gemeinde geben, hinsichtlich derer es kein Betretungsverbot gibt).

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser nunmehr vorgesehenen Klarstellung keine Pflicht einer Gemeinde ergibt, ihren Postpartnerbetrieb offenzuhalten. Selbiges gilt für private Postpartner (bspw. Papierfachgeschäft), hinsichtlich deren Grundgeschäft ein Betretungsverbot gilt. Auch diese können den Postpartnerbetrieb offenhalten bzw. wieder aufsperrern, müssen das aber nicht.

Jedenfalls sollte eine Offenhaltung oder eine Beendigung des Betriebes des Postpartners (gleich ob Gemeinde oder Privater) weiterhin direkt mit der Post AG abgeklärt werden. Nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Beschwerden von Bürgern aber auch von Gemeinden selbst, sollte im Interesse einer funktionierenden Postversorgung wenn möglich die Postpartnerschaft nicht beendet werden.

Abschließend dürfen wir auf das als Beilage angehängte Schreiben der Post AG hinweisen, in dem sich die Post AG an all jene Postpartner wendet, die aufgrund der derzeitigen Krise ihren Postpartnerbetrieb eingestellt haben.

- Verlängerung der Maßnahmen

Auch wurde die Geltung dieser Verordnung (Betretungsverbot Betriebsstätten) deutlich verlängert. Die Verordnung tritt (gemäß § 4 Abs. 3 der VO) erst mit Ablauf des 13. April 2020 (Ostermontag) außer Kraft.

Kinderbetreuung in den Osterferien

Seitens des Unterrichtsministers ist heute angekündigt worden, dass zwecks Betreuung von Kindern in den Osterferien die Schulen (bzw. Schulen soweit dies erforderlich ist) offengehalten werden. Das ist auch für Gemeinden als Pflichtschulerhalter von Bedeutung.

Die Betreuung der Schüler soll über Lehrpersonal erfolgen, das sich entweder freiwillig zur Betreuung meldet oder aber (im schlimmsten Fall) im Wege einer Dienstzuweisung über die Bildungsdirektionen eingesetzt wird.

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes ersucht alle Landesverbände, sich hinsichtlich der Betreuung von Kleinkindern bzw. Kindergartenkindern in den Osterferien mit der zuständigen Abteilung im Land in Verbindung zu setzen.

Auch hier sollten Regelungen getroffen werden, die eine möglichst reibungslose und effiziente Betreuungssituation gewährleisten. Anzudenken sein wird, ob nicht je nach infrastrukturellen Gegebenheiten eine Betreuung von Kindergartenkindern auch in Schulen möglich ist – so etwa wenn nur sehr wenige Kinder zur Betreuung angemeldet sind.

Corona-Tests

Immer wieder wird von neuen Testmöglichkeiten und von flächendeckenden Tests gesprochen. Mancherorts gibt es Kritik an zu wenigen Tests bzw. Kritik aufgrund unzureichender Ausstattungen.

In diesem Zusammenhang hält das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes fest, dass die Durchführung von Test, die Zurverfügungstellung von Corona-Tests und der erforderlichen Ausstattung (Schutzbekleidung etc.) ausschließlich in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden fällt. Es handelt sich bei diesen Aufgaben um keine Aufgaben der örtlichen Sanitätspolizei.

Es wird daher abgeraten (auch aus Sicherheitserwägungen), dass Gemeinden eigeninitiativ werden und Ankäufe von Tests oder Ausstattungen vornehmen (!)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen